
Internationales und europäisches Strafrecht

12.01.2017

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten (exklusive Deckblatt) und 7 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	15 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 3	10 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 4	5 Punkte	5% des Totals
Aufgabe 5	15 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 6	15 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 7	20 Punkte	20% des Totals
	<hr/>	<hr/>
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Internationales und europäisches Strafrecht HS 2016

Prof. Dr. iur. Frank Meyer

Aufgabe 1 (15%)

Welche Verpflichtungswirkung können SR-Resolutionen der UN im Strafrecht haben? Für welche Konstellationen sind sie geeignet. Erläutern Sie mit Beispielen.

Aufgabe 2 (20%)

Sie sind ein russischer Menschenrechtsaktivist und setzen sich für die Rechte Homosexueller ein. Sie würden gerne eine Broschüre für ein breites, Ihnen nicht bekanntes Publikum veröffentlichen, in der Sie unter anderem gerne darlegen würden, dass keine sexuelle Ausrichtung nachteilig zu behandeln ist. Hervorheben möchten Sie auch, dass es keine Beweise für einen Zusammenhang zwischen Homosexualität und Pädophilie gibt. In Russland ist folgender Straftatbestand in Kraft:

Abschnitt 6.21 Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen

Die Förderung von nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen unter Minderjährigen, durch Verbreitung von Informationen über nicht-traditionelle sexuelle Praktiken unter Minderjährigen, die Verbreitung von verzerrten Vorstellungen von der sozialen Gleichwertigkeit dieser nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen, oder die Verbreitung von Informationen über nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen, welche das Interesse an einer solchen Beziehung unter Minderjährigen weckt, werden mit einer Geldstrafe von 4.000 bis 5.000 Rubel für Privatpersonen, 40.000 bis 50.000 Rubel für Staatsangestellte und 800.000 bis 1.000.000 Rubel für juristische Personen geahndet oder mit einem zeitweiligen Tätigkeitsverbot bis zu 90 Tagen geahndet.

In Anbetracht dieses Straftatbestandes fürchten Sie im Fall der Veröffentlichung der Broschüre Konsequenzen, weshalb Sie gegen diesen gerne vor dem EGMR vorgehen möchten.

Hätte Ihre Beschwerde vor dem EGMR materiell Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 3 (10%)

In welchen Bereichen und mit welcher Ratio wird der Europarat im Strafrecht aktiv?

Aufgabe 4 (5%)

Was versteht man im EU-Recht unter „Neutralisierung“?

Aufgabe 5 (15%)

Die Kommission möchte den Schutz des geistigen Eigentums aufgreifen und würde hierzu gerne strafrechtlich tätig werden. Grundüberlegung hierbei ist, dass Nachahmung und Produktpiraterie unter anderem die Förderung der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefährden, weshalb dies unter Strafe gestellt werden sollte. Ein zentrales Anliegen ist auch der Verbraucherschutz, welchen die Kommission ebenfalls durch Nachahmung und Produktpiraterie gefährdet sieht.

Die Kommission ist sich aber nicht sicher, aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie hier strafrechtlich tätig werden kann. Verfassen Sie hierzu die Stellungnahme des Rechtsdienstes.

Aufgabe 6 (15%)

Die Huthi-Rebellen nahmen im Frühjahr 2015 weite Teile des Jemen ein. Der jemenitische Präsident war bereits ins Exil geflohen. Eine Allianz aus mehreren arabischen Staaten (Militärkoalition) versucht seit diesem Zeitpunkt die Huthi-Rebellen zu vertreiben und den geflohenen Präsidenten wieder einzusetzen. Dennoch sind weiterhin weite Teile des Landes besetzt und es sind fortlaufende Gefechte im Gang. Zuletzt flog die Allianz massive Luftangriffe auf die Huthi-Rebellen. Dabei erforderte etwa im September 2015 ein Luftangriff der Allianz auf eine Hochzeitsgesellschaft, bei der auch Familienangehörige von Huthi-Rebellen anwesend waren, über 100 Todesopfer.

Jemen hat das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshof zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

Könnte der Internationale Strafgerichtshof diesen Vorfall untersuchen?

Aufgabe 7 (20%)

Im Jahr 2012 herrschte in Mali ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt. In diesem Kontext kontrollierten mehrere bewaffnete Gruppen, wie etwa die Islamistengruppe Ansar Dine, den Norden Malis. Al Mahdi war Mitglied der Islamistengruppe Ansar Dine und führte innerhalb dieser die „Sittenpolizei“ Hesbah an, welche für die Einhaltung der durch die Islamistengruppe sehr streng ausgelegten Regeln des Islams verantwortlich war. So war etwa aus ihrer Sicht die Heiligenverehrung verboten. In diesem Sinne ordnete Al Mahdi die Zerstörung von neun Mausoleen und eines Teils einer Moschee an und überwachte vor Ort im Folgenden die Ausführung sämtlicher Anschläge. Hierbei gab er sowohl moralische Unterstützung als auch Instruktionen; etwa in welchen Abständen die Anschläge erfolgen sollten und traf dabei selbst die hierfür notwendigen logistischen Vorkehrungen. Die zerstörten religiösen und historischen Bauwerke standen unter dem Schutz des Unesco-Weltkulturerbes.

Wie beurteilen Sie die materielle völkerrechtliche Strafbarkeit wegen eines solchen Verstosses gegen den Kulturgüterschutz unter dem Römer Statut?

Musterlösung

Internationales und europäisches Strafrecht HS 2016

Prof. Dr. iur. Frank Meyer

Korrekturanmerkung: Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Musterlösung. Für die Erreichung der vollen Punktezahl wurde nicht bei allen Aufgaben eine derartige Tiefe erwartet.

Aufgabe 1 (15%)

In der Praxis kommen bei SR-Resolutionen grob drei verschiedene Arten von Verpflichtungswirkungen in Frage.

1. Kriminalisierung

Eine SR-Resolution nach Kap. VII Art. 39 i.V.m. Art. 41 UN-Charta setzt voraus, dass der Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung feststellt. Die Resolution könnte die Mitgliedstaaten in einem solchen Fall verbindlich anweisen, eine bestimmte Verhaltensweise unter Strafe zu stellen. (Kriminalisierung per Resolution). Eine solche SR-Resolution wäre für alle UN-Mitgliedstaaten direkt verbindlich. Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, einen den Kriterien der Resolution entsprechenden Straftatbestand in ihrem jeweiligen nationalen Strafrecht zu schaffen (soweit ein solcher nicht bereits besteht).

Beispiele für strafrechtliche Resolutionen des Sicherheitsrats:

- SR Res. 1373 (2001) vom 28.9.2001: Terrorismusfinanzierung; die MS werden verpflichtet, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen.
- SR Res. 1540 (2004) vom 28.4.2004: Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; Die MS werden u.a. verpflichtet, einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen und

5

<p>Endverwenderkontrollen zur Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme einzurichten und geeignete, wirksame, und angemessene straf- oder zivilrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen derartige Ausfuhrkontrollen festzulegen und anzuwenden.</p>	
<p>2. Appell zur Kriminalisierung</p> <p>SR-Resolutionen können auch die Aufforderung enthalten, dass die Mitgliedstaaten ein bestimmtes Verhalten unter Strafe stellen soll (Appell zur Kriminalisierung). Es handelt sich dabei um eine Empfehlung des Sicherheitsrates an die Mitgliedstaaten, falls dies zur Friedenswahrung für erforderlich gehalten wird. Den Mitgliedstaaten kommt hier bei der Umsetzung ein grösserer Ermessenspielraum zu.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SR Res. 1624 (2005) vom 14.9.2005: Anstiftung und Aufstachelung zu Terrorismus; die MS werden aufgefordert („calls upon all States“ und nicht „decides that all States shall“), die notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen, um Aufruf und Anstiftung zu terroristischen Taten zu verbieten und derartiges Verhalten zu verhindern. 	5
<p>3. Massnahmen zur Kooperation</p> <p>Zusätzlich zu oder anstelle einer Verpflichtung zur Kriminalisierung kann eine SR-Resolution die Mitgliedstaaten auch dazu auffordern, in einem bestimmten (Strafrechts-)Gebiet wirksam zusammen zu arbeiten. Dies ist vor allem in jenen Bereichen sinnvoll, welche einen grenzüberschreitenden Charakter haben und bei welchen eine wirksame Bekämpfung nur bei einer Zusammenarbeit von einigen oder von allen Staaten erfolgsversprechend ist.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anti-Piraterie-Resolutionen SR Res. Nr. 1846 (2008), Nr. 1851, (2008), Nr. 1897 (2009) und zuletzt SR Res. Nr. 2184 (2014); der SR fordert die MS hierin auf, auf der Grundlage des SUA-Übereinkommens (1988) wirksam zusammenzuarbeiten („Calls upon States to cooperate“). 	5

<p>Die Thematik der Individualsanktionen liegt ausserhalb der Aufgabenstellung. Kap VII-Resolutionen können auch Sanktionen gegen bestimmte natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen anordnen; z.B. Reiseverbote, Einfrieren von Vermögenswerten. Praxisbeispiele: UN-Sanktionsregime „Taliban und Al-Qaida“, UN-Sanktionsregime „Finanzierung des Terrorismus“ (Umsetzungsbeispiele: Embargogesetz, Art. 260^{quinquies} StGB)</p> <p>Korrekturanmerkung: Ausführungen zu den Individualsanktionen können wegen der Aufgabenstellung nur bepunktet werden, wenn dies explizit unter dem Blickwinkel geschieht, dass diese Sanktionen einen strafrechtlichen Charakter haben (können).</p>	1 ZP
<p>Korrekturanmerkung: Gute Ausführungen zu Art. 25 UN-Charta konnten mit einem Zusatzpunkt honoriert werden. Art. 103 UN-Charta konnte nur dann bepunktet werden, wenn die Quelle der Verbindlichkeit aus der UN-Charta durch die Ausführungen des Prüfungskandidaten deutlich gemacht wurden.</p>	1 ZP
<p>Aufgabe 2 (20%)</p>	
<p>Korrekturanmerkung: Im vorliegenden Fall ging es um die Prüfung von Art. 10 EMRK. Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK ist nicht eröffnet. Gute Ausführungen hierzu konnten mit maximal 1 ZP honoriert werden. Art. 14 EMRK ist i.c. nicht einschlägig und war nicht zu prüfen.</p>	1 ZP
<p>In casu fürchtet ein russischer Menschenrechtsaktivist bei Veröffentlichung einer Broschüre vor einem breiten Publikum nach Abschnitt 6.12 wegen Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen bestraft zu werden. In Frage käme eine Verletzung des Meinungsäusserungsrechts nach Art. 10 EMRK.</p>	

<p>1. Sachlicher Anwendungsbereich von Art. 10 EMRK</p> <p>a) Form</p> <p>Durch Art. 10 EMRK wird nicht nur die Meinungsäußerungsfreiheit i.e.S. erfasst. Auch die Weitergabe und der Empfang von Ideen und Informationen werden geschützt, weshalb auch die Presse-, Rundfunk-, Informations- und Kunstfreiheit von Art. 10 EMRK umfasst werden.¹ Im vorliegenden Fall geht es um die Veröffentlichung einer Broschüre für ein breites, nicht bekanntes Publikum. Die Veröffentlichung der Broschüre fällt als Meinungsäußerung und auch unter dem Gesichtspunkt der Informationsweitergabe unter den sachlichen Schutzbereich von Art. 10 EMRK.</p> <p>b) Inhalt</p> <p>Die Meinungsäußerungsfreiheit kann Kundgaben verschiedenster Inhalte zum Gegenstand haben. So ist es etwa auch die Aufgabe der Presse und der Medien Ideen und Informationen „über Fragen des öffentlichen Interesses zu verbreiten“.² Damit ein Pluralismus im Bereich der Meinungsäußerung gewährleistet werden kann, werden insbesondere auch unpopuläre und kontroverse Äußerungen geschützt, welche auch provozierender Natur sein dürfen.</p> <p>Der russische Menschenrechtsaktivist möchte eine Broschüre veröffentlichen, in welcher er darlegen zu gedenkt, dass eine sexuelle Orientierung nicht nachteilig zu behandeln ist und dass es keinen Beweis für einen Zusammenhang zwischen Homosexualität und Pädophilie gibt. Diese Aussagen sind sachlicher und informativer Natur. Die Broschüre hat im Hinblick auf die in Russland geführte Debatte über die Homosexualität sicherlich kontrovers diskutierte Inhalte zum Gegenstand, welche zumindest von Einigen auch als provozierend aufgefasst werden können. Gerade in einer demokratischen Gesellschaft, werden aber Pluralismus, Toleranz und eine offene Geisteshaltung verlangt.³ In diesem Sinne werden die in der Broschüre gemachten Aussagen vom sachlichen Anwendungsbereich des Art. 10 EMRK umfasst.</p>	<p>10</p>
--	-----------

¹ MENSCHING, in: KARPENSTEIN/MEYER, EMRK Kommentar, 2. Auflage, 2015, Art. 10, Rn. 8.

² MEYER-LADEWIG, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Auflage, Art. 10, Rn. 31.

³ MEYER-LADEWIG, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Auflage, Art. 10, Rn. 1.

c) Missbrauchsklausel

Die in der EMRK garantierten Rechte dürfen nicht mit dem Zweck in Anspruch genommen werden, sich selbst abzuschaffen oder die Rechte in einem unzulässigen Mass einzuschränken. Die Missbrauchsklausel nach Art. 17 EMRK ist vorliegend aber klarerweise nicht einschlägig.

Verbot und Bestrafung der Veröffentlichung der Broschüre könnten unzulässig in dieses Recht eingreifen.

2) Eingriff

Der Eingriff in das Meinungsäusserungsrecht kann u.a. mittels Gesetz erfolgen. Ein Eingriff ist zu bejahen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen sich auf die Ausübung des Meinungsäusserungsrechts auswirken.

Abschnitt 6.21 des russischen (Straf-)Gesetzes pönalisiert Propaganda, welche nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen unter Minderjährigen fördert oder welche verzerrte Vorstellungen über die soziale Gleichwertigkeit dieser verbreitet, indem es hierfür Geldstrafen oder ein zeitweiliges Tätigkeitsverbot vorsieht. Unter diesen Tatbestand könnte auch die Veröffentlichung der Broschüre des russischen Menschenrechtsaktivisten fallen, weshalb sich dieser an einer Veröffentlichung gehindert sehen kann. Die Regelung des Abschnitts 6.21 beeinflusst also die Meinungsfreiheit des Aktivisten und kann als Eingriff in sein Meinungsäusserungsrecht betrachtet werden. Auch in einer späteren Bestrafung aufgrund des Strafgesetzes läge ein Eingriff.

Bereits die Existenz einer Strafnorm kann ein allgemeiner (abstrakter) und genereller Eingriff in das Meinungsäusserungsrechts sein. Dies ist dann der Fall, wenn der strafrechtliche Eingriff als solcher bereits prima facie als eine unzulässige Freiheitsbeschränkung angesehen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn kein EMRK konformer Anwendungsbereich der Vorschrift vorstellbar ist. Massgeblich sind hier der Wortlaut und die konkreten Auslegungsmöglichkeiten des zu beurteilenden Tatbestandes.

Im vorliegenden Fall ist Abschnitt 6.21 zu betrachten. Dieser stellt die Förderung von nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen unter Minderjährigen durch die Verbreitung von Informationen über nicht-traditionelle sexuelle Praktiken unter Minderjährigen, die Verbreitung von

<p>verzerrten Vorstellungen von der sozialen Gleichwertigkeit dieser nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen oder die Verbreitung von Informationen über nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen, welche das Interesse an einer solchen Beziehung unter Minderjährigen weckt, unter Strafe.</p>	
<p>3) Rechtfertigung des Eingriffs in das Meinungsäusserungsfreiheitsrecht</p> <p>Der Staat darf nur im äussersten Fall in den Wettbewerb der Meinungen eingreifen und muss ein unabweisliches gesellschaftliches Bedürfnis für sein Einschreiten nachweisen. Hierbei ist vor allem der Verhältnismässigkeitsgrundsatz streng anzuwenden.</p> <p>Vorausgesetzt ist zunächst eine gesetzliche Grundlage. Die Norm muss generell-abstrakter Natur sein. Abschnitt 6.21 erfüllt diese Voraussetzung.</p> <p>Weiter muss durch den Eingriff mindestens ein in Art. 10 Abs. 2 genanntes Ziel verfolgt werden. So lässt Art. 10 Abs. 2 EMRK Strafdrohungen gegenüber Äusserungen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer zu. Die Rechtfertigungsgründe werden durch den EGMR eng ausgelegt. Weiter muss der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und gegenüber dem berechtigterweise verfolgten Ziel verhältnismässig sein.⁴</p> <p>Bei einer Verurteilung wegen der Veröffentlichung der Broschüre, würde sich die Frage stellen, ob der konkrete Inhalt der Broschüre einen der oben genannten Punkte gefährden würde. Denkbar wären Argumentationen mit der Aufrechterhaltung der Ordnung bzw. zum Schutze der Gesundheit oder der Moral oder aber auch der Schutz der Rechte anderer (Schutz vor Pädophilie). Die Broschüre legt aber nur dar, dass keine sexuelle Ausrichtung nachteilig zu behandeln ist und dass es keine Beweise für einen Zusammenhang zwischen Homosexualität und Pädophilie gibt. Dies sind sachliche Informationen, welche weder dem Schutze der Gesundheit noch demjenigen der Moral zuwiderlaufen. Auch ist kein Grund ersichtlich,</p>	<p>10</p>

⁴ MEYER-LADEWIG, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Auflage, Art. 10, Rn. 43.

weshalb die Informationsbroschüre die öffentliche Ordnung gefährden sollte. Insbesondere ist kein Zusammenhang zwischen Homosexualität und Pädophilie ist erwiesen. Abschnitt 6.21 verfolgt somit kein nach Art. 10 Abs. 2 genanntes Ziel.

Korrekturanmerkung: Kommt der Prüfungskandidat zum Schluss, dass mit Abschnitt 6.21 ein nach Art. 10 Abs. 2 EMRK genanntes Ziel verfolgt wird, hat er die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Wird bereits die Verfolgung eines in Art. 10 Abs. 2 EMRK genanntes Ziel verneint, hat die Prüfung hier abubrechen.

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist hier streng anzuwenden. Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit des Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit soll untersucht werden, ob der Staat im bestimmten Fall sein Ermessen ggf. bereits durch das gesetzliche Verbot der Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen oder spätestens bei der Verhängung einer Geldstrafe oder eines Tätigkeitsverbotes überschritten hat. Es sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So insbesondere der Strafrahmen und die Straftat. Gerade in einer Demokratie besteht ein öffentliches Interesse an sachlichen Informationen zu kontroversen Themen, um den Pluralismus an Meinungen aufrecht zu erhalten. Der Nutzen, den Russland aus einem Verbot der Propaganda zu nicht-traditionellen Beziehungen unter Minderjährigen ziehen kann ist gering (siehe oben) und die vorgesehenen Strafen hoch. Das öffentliche Interesse und individuelle Interesse an freier Meinungsäusserung überwiegt.

Korrekturanmerkung: Kommt der Prüfungskandidat nach einer Würdigung zum Schluss, dass auch durch eine Auslegung dieses Tatbestandes kein EMRK konformer Anwendungsbereich verbleibt, dann muss die Prüfung hier abgebrochen werden und zum Ergebnis gelangt werden, dass der Straftatbestand an sich bereits eine unzulässige Art. 10 EMRK Verletzung ist. Gelangt der Prüfungskandidat hier hingegen zum Schluss, dass ein zulässiger Anwendungsbereich dieses Tatbestandes verbleibt, dann hat er als nächsten Schritt den konkreten Anwendungsfall zu prüfen.

<p>Spätestens die Bestrafung des Menschenrechtsaktivisten wegen der Veröffentlichung der Broschüre wäre unverhältnismässig.</p> <p>Es liegt folglich eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.</p> <p>Fazit: Eine Verurteilung nach Abschnitt 6.21 des russischen Menschenrechtsaktivisten wegen einer Veröffentlichung der Broschüre wäre eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Die Beschwerde hätte somit vor dem EGMR materiell Aussichten auf Erfolg.</p>	
<p>Aufgabe 3 (10%)</p>	
<p>Der Europarat hat einerseits die Kompetenz zur Verhandlung völkerrechtlicher Abkommen im Rahmen der Aufgaben des Europarats sowie zum Erlass von Empfehlungen zur Normsetzung und Normanwendung. Bei der Verhandlung völkerrechtlicher Abkommen ist der Europarat fest als Forum zur Aushandlung einheitlicher, gemeinsamer Regelungen in Abkommen für länderübergreifende Kriminalitätsprobleme etabliert. Die Tätigkeitsfelder des Europarates sind hier einerseits die Rechtshilfe sowie andererseits regionale und menschenrechtlich besonders bedeutende Kriminalitätsfelder. Kriminalitätsfelder, in denen der Europarat (teilweise auch durch Sonderorgane wie GRECO, GRETA oder MONEYVAL) bereits tätig wurde, sind beispielsweise Korruption, Geldwäscherei, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, Terrorismus, Umwelt, Cyber-Kriminalität oder aber auch neue besonders bedeutende Kriminalitätsfelder wie die Häusliche Gewalt, Arzneimittelfälschung, Sport, Organhandel oder neue Erscheinungsformen des Terrorismus (Travelling Jihadists). Empfehlungen des Europarates können selbständig erfolgen oder auf einer Konvention aufbauen bzw. eine solche anstelle eines Protokolls ergänzen. Das Tätigwerden des Europarates hat auch im Bereich des Strafrechts den Zielen gemäss Art. 1 Europaratssatzung zu dienen (Verwirklichung eines engeren Zusammenschlusses zum Schutze der Ideale und Grundsätze, welche ihr gemeinsames Erbe sind, sowie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes).</p>	<p>10</p>

Aufgabe 4 (5%)

Ausgangspunkt der Fragestellung ist der Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht. Kollidiert nationales Recht in einem konkreten Fall mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht darf der Rechtsanwender das nationale Recht in diesem Fall nicht anwenden („Anwendungsvorrang“ des Unionsrechts).⁵ Dies gilt auf jeden Fall bei einer direkten Kollision. Eine solche liegt dann vor, wenn dieselbe Materie durch das Unionsrecht inhaltlich anders geregelt wird als durch nationale Normen. Bei einer indirekten Kollision entscheidet eine „einzel Fallbezogene Abwägung“, ob es zu einer Neutralisierung kommt. Als unmittelbar anwendbares Unionsrecht können sowohl primärrechtliches Unionsrecht, wie etwa die Grundfreiheiten oder die Grundrechte, als auch sekundäres Unionsrecht in Betracht kommen. Unmittelbar anwendbar sind beispielsweise Verordnungen aber ausnahmsweise auch Richtlinien, sofern die Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllt sind (Umsetzungsfrist abgelaufen, Vorschrift hinreichend genau und unbedingt formuliert, keine Vorbehalte und kein Umsetzungsspielraum für den Mitgliedstaat).

Auch für das Strafrecht gelten diesbezüglich keine Ausnahmen. Kommt es also zu einer Kollision zwischen den Voraussetzungen (Kollision auf der Tatbestandsseite) oder den Rechtsfolgen (Kollision auf der Rechtsfolgenseite) eines Straftatbestandes mit unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, dann die betroffene Regelung im nationalen Straftatbestand nicht angewandt werden. Das entgegenstehende Unionsrecht „neutralisiert“ das Verhaltensverbot oder die Sanktionsregel des Tatbestands.⁶ Dies hat zur Folge, dass bereits kein tatbestandliches Verhalten gegeben ist; der Straftatbestand kann mangels Anwendbarkeit schon gar nicht erfüllt sein.⁷

Als Beispiel für die Diskussion zur „Neutralisierung“ können etwa die Fälle „Dassonville“, „Society for the Protection of Unborn Children“ oder „Glücksspiel“ angeführt werden.

5

⁵ HECKER BERND, Europäisches Strafrecht, 5. Auflage, 2015, § 9, Rn. 10.

⁶ HECKER BERND, Europäisches Strafrecht, 5. Auflage, 2015, § 9, Rn. 11.

⁷ HECKER BERND, Europäisches Strafrecht, 5. Auflage, 2015, § 9, Rn. 11.

Aufgabe 5 (15%)

Die Kommission möchte im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums strafrechtlich tätig werden, wobei sie die Aspekte der Nachahmung und Produktpiraterie in Angriff nehmen möchte. Es handelt sich folglich um ein strafrechtliches Tätigwerden bei einer materiell-rechtlichen Fragestellung. Art. 82 AEUV, welche eine verfahrensrechtliche Kompetenz beinhaltet, fällt somit von vorneherein ausser Betracht. Grundsätzlich denkbar wären aber Art. 83 Abs. 1 AEUV sowie Art. 83 Abs. 2 AEUV, welche beide materiell-rechtliche Kompetenznormen sind.

Art. 83 Abs. 1 AEUV ermöglicht eine Rechtsangleichung durch das Erlassen von Richtlinien, welche Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen zum Gegenstand haben. Im vorliegenden Fall geht es um die Unterstrafestellung der Nachahmung und der Produktpiraterie zum Schutze des geistigen Eigentums. Dies lässt Abs. 1 in Form der Festlegung von Mindestvorschriften bzgl. der zu kriminalisierenden Handlung grundsätzlich zu. Art. 83 Abs. 1 AEUV setzt aber voraus, dass es sich um einen Bereich der besonders schweren Kriminalität handelt. Die besondere Schwere kann sich dabei entweder aus der Art oder der Auswirkung der Straftat ergeben oder aus einer besonderen Notwendigkeit, die Straftat von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen. Kumulativ zum Kriterium der besonders schweren Kriminalität muss die fragliche Straftat eine grenzüberschreitende Dimension haben. Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV grenzt die möglichen Kriminalitätsbereiche, welche diese Anforderungen erfüllen, ein. Mindestvorschriften aus dieser Kompetenzgrundlage sind nur in den dort aufgezählten Kriminalitätsbereichen möglich. Die Liste ist abschliessend und kann nur unter den Voraussetzungen nach Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 erweitert werden. In concreto möchte die EU hinsichtlich Nachahmungen und der Produktpiraterie im Sinne des Schutzes des geistigen Eigentums tätig werden. Dies lässt sich unmittelbar unter keinen der in Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 genannten Kriminalitätsbereiche fassen. Eine Erweiterung nach Art. 83 Art. 1 UAbs. 3 ist in diesem Bereich nicht zu erwarten. Somit kommt Art. 83 Abs. 1 als Kompetenzgrundlage nicht in Betracht.

6

<p>Art. 83 Abs. 2 AEUV statuiert eine strafrechtliche Annexkompetenz. So ist ein strafrechtliches Tätigwerden mittels Richtlinien dann möglich, wenn auf einem ausserstrafrechtlichen Gebiet bereits Harmonisierungsmassnahmen erfolgt sind und wenn sich für ihre wirksame Durchführung die Angleichung strafrechtlicher Rechtsvorschriften als unerlässlich erweist. Das strafrechtliche Tätigwerden hat hier also einen akzessorisch-funktionellen Charakter. Diese Vorschrift kann auch als Nachfolgevorschrift zu den „alten“ implied powers-Kompetenzen des EGV angesehen werden. Damit vorliegend Art. 83 Abs. 2 AEUV als Kompetenznorm für strafrechtliche Vorschriften in Frage kommt, wäre eine bereits bestehende Harmonisierung im Bereich des geistigen Eigentums bzw. der Nachahmung und der Produktpiraterie erforderlich. Hier käme die Richtlinie 2004/48/EG in Betracht. Ferner müssten zu ihrer Durchsetzung strafrechtliche Massnahmen unerlässlich sein. Hier könnte argumentiert werden, dass die aktuelle Lage zeigt, dass zur Durchsetzung der Unionspolitik (i.c. der RL 2004/48/EG) strafrechtliches Tätigwerden auf Unionsebene unerlässlich ist, um die in der RL genannten Ziele der Bekämpfung der Produktpiraterie zu erreichen. Eine entgegengesetzte Argumentation wäre ebenso vertretbar.</p> <p>Korrekturanmerkung: Wird vorliegend davon ausgegangen, dass es im Gebiet des geistigen Eigentums noch keine Harmonisierungsvorschriften gibt und somit Art. 83 Abs. 2 AEUV nicht in Betracht kommen, werden dafür die gleichen Punkte vergeben, da die Kenntnis von RL 2004/48/EG nicht vorausgesetzt werden kann.</p> <p>Zwischenfazit: Art. 83 Abs. 2 AEUV wäre als Kompetenzgrundlage geeignet. (a.A. vertretbar, wenn Argumentation in sich schlüssig)</p>	7
<p>Zu beachten wäre die Möglichkeit der Nationalstaaten, vom Notbremsemechanismus (Art. 83 Abs. 3 AEUV) Gebrauch zu machen. Weiterhin möglich wäre in diesem Fall aber die Option der Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 83 Abs. 3 AEUV).</p>	2
<p>Korrekturanmerkung: Ausführungen zu Art. 325 AEUV konnten nur dann mit maximal 1 Zusatzpunkt honoriert werden, wenn ausdrücklich darauf eingegangen wurde, dass Art. 325 AEUV nur zur Anwendung kommt, wenn die finanziellen Interessen der EU betroffen sind und dies mit dem geistigen Eigentum in Zusammenhang gesetzt wurde.</p>	1 ZP

<p>Korrekturanmerkung: Gute Ausführungen zum Loyalitätsgebot gem. Art. 4 Abs. 3 EUV konnten mit einem Zusatzpunkt gewürdigt werden.</p>	<p>1 ZP</p>
<p>Aufgabe 6 (15%)</p>	
<p>Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass der Jemen das Römerstatut zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat. Die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags legt lediglich dessen Text endgültig fest. Die Unterzeichnung hat aber i.d.R.⁸ noch keine endgültig bindende Wirkung. Es wird vom unterzeichnenden Staat aber erwartet, dass er sich so verhält, dass Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereitelt werden. Erst durch die Ratifikation bindet sich der Staat aber endgültig und dem völkerrechtlichen Vertrag kommt für den entsprechenden Staat fortan bindende Wirkung zu. Jemen ist somit noch kein Vertragsstaat des Römer Statuts.</p> <p>Da die zu untersuchende Handlung auf jemenitischem Staatsgebiet ausgeübt wurde und Jemen eben gerade nicht Vertragspartei ist, lässt sich eine Zuständigkeit nach dem Territorialitätsprinzip (Art. 12 Abs. 2 lit.a IStGH-Statut) nicht begründen.</p>	<p>2</p>
<p>In Betracht käme aber die Möglichkeit nach dem aktiven Personalitätsprinzip (Art. 12 Abs. 2 lit. b IStGH-Statut). Jedoch ist über die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Personen nichts Näheres bekannt. Es dürfte sich aber einerseits um jemenitische Staatsangehörige sowie um Staatsangehörige weiterer arabischer Staaten, welche die Allianz bildeten, handeln. Sofern diese Staaten Vertragspartei des IStGH sind, käme das aktive Personalitätsprinzip zum Zug. In diesem Fall würden insbesondere auch die Möglichkeit nach Art. 13 lit a i.V.m Art. 14 IStGH-Statut (Staatenbeschwerde) sowie nach Art. 13 lit. c i.V.m. Art. 15 Abs. 1 (proprio motu) offen stehen, um die Ausübung der Gerichtsbarkeit auszulösen.</p>	<p>2</p>
<p>Weiter wäre es möglich, dass der Jemen durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennt (Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut). Dies wäre im vorliegenden Fall aber eher unwahrscheinlich.</p>	<p>2</p>
<p>Da sich unter den Todesopfern der Luftangriffe Familienangehörige der Huthi-Rebellen befanden, könnten vor allem die Huthi-Rebellen ein</p>	<p>3</p>

⁸ Die Unterzeichnung hat gem. Art. 12 Abs. 1 WVK nur dann bindende Wirkung, wenn dies aus dem Vertragstext oder aus dem Willen der Vertragsparteien hervorgeht.

<p>Interesse daran haben, dass das Vorkommnis vom IStGH untersucht wird. Anerkennt die Regierung des Jemen jedoch nicht die Zuständigkeit des IStGH, besteht für die Huthi-Rebellen als nichtstaatliche Partei dagegen keine direkte Möglichkeit, ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft beim IStGH auszulösen. Es bliebe nur die Möglichkeit, sich an den Sicherheitsrat zu wenden, damit dieser die konkrete Situation betrachtet und womöglich nach Kap. VII UN-Charta tätig wird und dem Internationalen Strafgerichtshof die konkrete Situation unterbreitet. Auf die Entscheidung des Sicherheitsrates diesbezüglich haben die Huthi-Rebellen jedoch keinen Einfluss.</p>	
<p>Liegt keine der Konstellationen nach Art. 12 IStGH vor, wäre eine Untersuchung durch den Internationalen Strafgerichtshof mithin noch nicht gänzlich ausgeschlossen. In Betracht käme die Möglichkeit, dass der Sicherheitsrat gestützt auf Kap. VII tätig wird und die Situation dem Ankläger des IStGH unterbreitet, Art. 13 lit. b IStGH-Statut. Voraussetzung ist, dass der Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung feststellt (Art. 39 UN-Charta) und es gelingt, die erforderliche Mehrheit ohne Vetos im Sicherheitsrat zu schaffen.</p>	3
<p>Ferner müsste dem Anschein nach ein Verbrechen nach Art. 5 IStGH-Statut begangen worden sein. I.c. käme ein Kriegsverbrechen gem. Art. 8 IStGH-Statut in Betracht. Dafür braucht es insbesondere auch eine Gesamttat, weshalb das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes bei der Frage nach der Zuständigkeit vorfrageweise zu prüfen ist.</p> <p>Mindesterfordernis ist der Einsatz von Waffengewalt. Erforderliche Intensität und Dauer hängen jedoch massgeblich von der Art des Konflikts ab. Während bei zwischenstaatlichen Konflikten der erste Schuss genügt, muss bei Konflikten zwischen Staaten und organisierten bewaffneten Aufständischen oder Konflikten zwischen mehreren nichtstaatlichen Gruppen ein lang anhaltender (protracted) gewalttätiger Konflikt vorliegen (Art. 8 Abs. 2 lit. f. IStGH-Statut). Waffengewalt im Zusammenhang mit inneren Unruhen oder vereinzelt auftretende Gewalttaten sind deshalb nicht ausreichend.</p> <p>In casu handelt es sich um einen Konflikt im Jemen. Hauptakteure sind die jemenitische Regierung, welche durch eine Allianz aus mehreren arabischen</p>	3

<p>Staaten unterstützt wird, sowie als nichtstaatliche Partei die Huthi-Rebellen. Es handelt sich somit um einen nicht-internationalen Konflikt.</p> <p>Für Vorliegen eines bewaffneten Konflikts ist bei nicht-internationalen Konflikten erforderlich, dass die nicht-staatlichen Parteien aufgrund ihres Organisationsgrades und ihrer militärischen Stärke in der Lage sind, (wie eine staatliche Konfliktpartei) grössere militärische Operationen durchzuführen sowie fremdes Territorium zu besetzen und zu kontrollieren (ICC-01/04-01/06, Lubanga Dyilo, judgment pursuant to Article 74 of the Statute, Trial Chamber I, 14 March 2012 Rn. 537-538).rt. 1 Abs. 2 ZP II; Art. 8 Abs. 2 lit. d und f IStGH-Statut).</p> <p>Fraglich ist, ob die Huthi-Rebellen diese Voraussetzungen erfüllen. Die Huthi-Rebellen nahmen gemäss Sachverhalt im Frühjahr 2015 weite Teile des Jemen ein. Der jemenitische Präsident war bereits ins Exil geflohen. Auch nach der Intervention der Allianz sind weiterhin weite Teile des Landes besetzt und fortlaufend Gefechte im Gang. Daraus folgt, dass die Huthi-Rebellen über einen genügenden Organisationsgrad und die nötige militärische Stärke verfügen, um grössere militärische Operationen durchzuführen.</p> <p>Zwischenfazit: Es handelt sich vorliegend um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.</p> <p>Als Einzeltat käme ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 IStGH in Betracht. Durch die Luftangriffe, welche durch die Allianz im September 2015 auf eine Hochzeitsgesellschaft geflogen wurden, kam es zu 100 Todesopfern.</p> <p>Korrekturanmerkung: Dieser Teil durfte kürzer gehalten werden.</p>	
<p>Korrekturanmerkung: Das Vorliegen eines Kriegsverbrechens muss hier nicht näher geprüft werden, da es sich bei der Begründung der Zuständigkeit nur dem Anschein nach um ein mögliches Delikt nach Art. 5 IStGH-Statut handeln muss. Das Vorliegen eines solchen ist dann eine materiell-rechtliche Frage und ist nicht von der Aufgabenstellung umfasst.</p>	
<p>Korrekturanmerkung: Ausführungen zu Art. 17 IStGH-Statut konnten, sofern sie Bezug auf den konkreten Fall und auf den jeweiligen Trigger-Mechanismus nahmen mit 1 Zusatzpunkt gewürdigt werden.</p>	1 ZP

Aufgabe 7 (20%)	
Es ist zu prüfen, ob es sich bei der Zerstörung der neun Mausoleen und eines Teils der Moschee im Kontext eines nicht-international bewaffneten Konflikts um ein Kriegsverbrechen i.S.v. Art. 8 IStGH handelt.	
Objektiver Tatbestand	
<p>Gesamttat: nicht-internationaler bewaffneter Konflikt (Art. 8 Abs. 2 lit. c-f)</p> <p>Allgemeine Voraussetzung für das Vorliegen eines Kriegsverbrechens ist das Vorliegen eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass in Mali 2012 ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt herrschte.</p> <p>Korrekturanmerkung: Die Voraussetzungen des bewaffneten Konfliktes sind hier nicht näher auszuführen und zu prüfen; das Vorliegen des bewaffneten Konfliktes ist hier nicht problematisch.</p>	1
<p>Einzeltat:</p> <p>Da kein internationaler Konflikt vorliegt, sind nur Art. 8 Abs. 2 lit. c und lit. e IStGH-Statut anwendbar.</p> <p>e) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, nämlich jede der folgenden Handlungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">(iv) vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind.</p> <p>Vorliegend käme Art. 8 Abs. 2 lit. e (iv) in Betracht. Geschützt sind demnach auch Gebäude, die dem Gottesdienst dienen sowie geschichtliche Denkmäler. Bei den Mausoleen und der Moschee handelte es sich um historische Bauwerke, welche unter dem Schutz des Unesco-Weltkulturerbes standen. Somit wurden geschichtliche Denkmäler angegriffen. Der Angriff auf einen Teil der Moschee erfüllt zudem die Tatbestandsvariante „Gebäude, die dem Gottesdienst“ dienen.</p>	4

<p>Zusammenhang zwischen bewaffnetem Konflikt als Gesamttat und der Einzeltat:</p> <p>Vorausgesetzt ist weiter ein Nexus zwischen dem bewaffneten Konflikt als Gesamttat und den Einzeltaten. Ein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn die Verbrechen in enger Beziehung zu den Feindseligkeiten stehen, weil sie dessen Ausprägung sind oder massgeblich durch diese erleichtert werden. Vorliegend steht die Zerstörung der historischen und religiösen Gebäude in einem engen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt. Die „Sittenpolizei“ Hesbah als Teil der bewaffneten Islamistengruppe Ansar Dine setzte sich für eine strenge Auslegung der Regeln des Islams ein (etwa das Verbot der Heiligenverehrung) und sorgte für dessen Einhaltung. Sie dient der Durchsetzung der politisch-gesellschaftlichen Ziele einer Konfliktpartei, in dem von ihr beherrschten Gebiet. In diesem Zusammenhang wurden die Mausoleen und der Teil der Moschee zerstört. Es besteht ein Nexus zwischen der Gesamttat und der Einzeltat.</p>	4
<p>Täterschaft oder Beteiligungsformen</p> <p>Art. 25 IStGH geht vom Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus. Art. 25 Abs. 3 IStGH differenziert zwischen den verschiedenen Beteiligungsformen, wobei hier ein vierstufiges Beteiligungssystem angewendet wird: Täterschaft (Art. 25 Abs. 3 lit. a IStGH), Veranlassung (Art. 25 Abs. 3 lit. b IStGH), Unterstützung (Art. 25 Abs. 3 lit. c IStGH) und Beitrag zu einem Gruppenverbrechen (Art. 25 Abs. 3 lit. d IStGH).</p> <p>Nach Art. 25 Abs. 3 lit. a IStGH ist Täterschaft in drei verschiedenen Varianten möglich (unmittelbare Täterschaft: Begehung durch den Täter selbst; mittelbare Täterschaft: Begehung durch einen anderen; Mittäterschaft: Begehung gemeinsam mit einem anderen). Bei der Abgrenzung zwischen einer Täterschaft und einer Beteiligungsform kommt dem Merkmal der Tatherrschaft besondere Bedeutung zu. Tatherrschaft hat derjenige, der das Geschehen kraft zweckgerichteter Steuerung beherrscht.⁹</p> <p>I.c. kommen sowohl die unmittelbare Täterschaft in Betracht als auch die mittelbare Täterschaft. I.c. kann argumentiert werden, dass Al Mahdi Herr des tatbestandserfüllenden Geschehens war, obwohl er die Tat selbst nicht in</p>	4

⁹ GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Auflage, 2011, §13 Rn. 12.

eigener Person begangen hat. Es liegt dann ein Fall von mittelbarer Täterschaft vor.

Korrekturanmerkung: Wird mit guter Begründung davon ausgegangen, dass keine Tatherrschaft gegeben ist und eine Täterschaft folglich ausgeschlossen wird, hat der Prüfungskandidat in einem nächsten Schritt auf die Teilnahmeformen einzugehen.

Art. 25 Abs. 3 lit. b IStGH/Veranlassung; Die Veranlassung setzt als akzessorische Teilnahmeform eine tatsächlich begangene Haupttat voraus. I.c. wurden neun Mausoleen und ein Teil einer Moschee zerstört, was ein Kriegsverbrechen gemäss Art. 8 IStGH Statut ist. Somit liegt eine tatsächlich begangene Haupttat vor. Strafbar ist, wer ein solches Verbrechen anordnet, dazu auffordert oder zu einem solchen Verbrechen anstiftet. Die Anordnung setzt ein Subordinationsverhältnis zwischen dem Täter und dem Anordnenden voraus. Al Mahdi führte die „Sittenpolizei“ Hesbah an, es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein Subordinationsverhältnis bestand. Auf der inneren Tatseite ist ferner Vorsatz (Wissen und Willen) vorausgesetzt.

Art. 25 Abs. 3 lit. c IStGH/Unterstützung; Auch bei der Unterstützung handelte es sich um eine akzessorische Teilnahmeform (hierzu siehe bereits lit.a). Gefordert ist eine Beihilfe oder anderweitige Unterstützung. Dieser hat eine substantielle Wirkung zuzukommen, wobei keine Kausalität gefordert ist. Auch die psychische Beihilfe ist von der Unterstützung mitumfasst. I.c. leistet Al Mahdi auch moralische Unterstützung, was als Unterstützungshandlung zu sehen ist.

Das Verhältnis zwischen Art. 25 Abs. 3 lit. b und c IStGH ist grundsätzlich alternativer Natur, wobei es aber zu Überlappungen kommen kann. Inwieweit sich die verschiedenen Teilnahmeformen auch bezüglich ihres Unrechtsgehaltes unterscheiden, ist noch nicht abschliessend geklärt.

Korrekturanmerkung: Art. 28 IStGH (Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzte)r kommt vorliegend nicht in Betracht und ist nicht zu prüfen. Art. 28 IStGH setzt ein Unterlassen einer ordnungsgemässen Kontrolle voraus. I.c. versäumt Al Mahdi aber nicht die Kontrolle auszuüben, sondern beteiligt sich vielmehr selbst aktiv an der Haupttat (Art. 25 Abs. 3). Eine direkte Tatbeteiligung nach Art. 25 Abs. 3

IStGH hat gegenüber Art. 28 IStGH Vorrang.	
<p>Subjektiver Tatbestand</p> <p>Der subjektive Tatbestand verlangt allgemeinen Vorsatz gem. Art. 30 IStGH-Statut. Der Täter muss wenigstens die tatsächlichen Umstände der Existenz eines bewaffneten Konflikts und den Status des Tatobjekts als geschütztes Objekt kennen. Al Mahdi wusste um den bewaffneten Konflikt und um die religiöse und historische Bedeutung der Bauwerke. Neben dem Wissenselement ist das Willenselement vorausgesetzt. Al Mahdi führte die Hesbah an, welche die Heiligenverehrung unterbinden wollte. Die Zerstörung der Gebäude war gerade das Ziel des Handelns. Al Mahdi handelte folglich mit direktem Vorsatz.</p>	2
<p>Straffreistellungsgründe</p> <p>I.c. sind keine Straffreistellungsgründe ersichtlich.</p>	1
<p>Fazit:</p> <p>Al Mahdi machte sich gem. Art. 8 Abs. 2 lit. e (iv) des Kriegsverbrechens strafbar.</p>	
<p>Aufbau und Struktur (Aufgabe 7 insgesamt)</p> <p>Korrekturanmerkung: Bezüglich des Aufbaus des objektiven Tatbestandes sind zwei Varianten möglich. Klassischerweise wird zunächst das Verhalten (conduct), dann die Folge (consequence) und schliesslich die Begleitumstände/Gesamttat inkl. Nexus (contextual circumstances) geprüft. Vor allem bei der Prüfung eines Kriegsverbrechens kann die Prüfung des Vorliegens einer Gesamttat aber auch vorgezogen werden. Beide Aufbaumöglichkeiten sind gleichwertig und werden mit gleich vielen Punkten honoriert.</p>	4